

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



22. Jahrgang

Potsdam, den 23. Januar 2013

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Gebührenordnung MBJs – GebOMBJS) vom 6. November 2012	2
Zweite Verordnung zur Änderung der ZBW-Verordnung vom 6. November 2012	5

II. Nichtamtlicher Teil

Korrektur zum Amtsblatt 9/12 des MBJs vom 22. November 2012	6
Zeitbild-Stiftung: Bundesweite Aktion „Gewalt verhindern – Integration fördern“	6
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	6
Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst	7

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Gebührenordnung MBS – GebOMBJS)

Vom 6. November 2012
Gz.: 11.4-11031

Auf Grund des § 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für Amtshandlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und der nachgeordneten Bereiche werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

(2) Für Amtshandlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und der ihm nachgeordneten Bereiche, für die keine Tarifstellen vorhanden sind und die nicht ausschließlich im besonderen öffentlichen Interesse liegen, können Gebühren in Höhe von mindestens 1 Euro und höchstens 500 Euro erhoben werden.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet sind, sind folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

a) für Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	65 Euro
b) für Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	51 Euro
c) für Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	41 Euro
d) für Beamtinnen oder Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	32 Euro.

(2) Bei der Ermittlung der Zeitgebühren ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen einschließlich der An- und Abreise ist einzurechnen.

§ 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die Tarifstelle 7.3 des Gebührentarifs gilt nicht für Leistungen zur Abiturprüfung an Waldorfschulen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung MBS vom 19. September 2005 (GVBl. II S. 495) außer Kraft.

Potsdam, den 6. November 2012

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Anlage

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Anerkennung schulischer Abschlüsse und Berechtigungen, die innerhalb und außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	
1.1	Anerkennung von Abschlüssen als Berechtigung zum Hochschul- oder Fachhochschulstudium nach § 61 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG)	26,00
1.2	Anerkennung schulischer Abschlüsse nach § 61 Absatz 1 und 2 BbgSchulG, und zwar von	
1.2.1	ausländischen Schulabschlüssen hinsichtlich des allgemeinbildenden Abschlusses	26,00
1.2.2	schulischen Abschlüssen nach vorzeitigem Abgang (ohne Jahrgangsstufe 10)	26,00
1.2.3	schulischen Abschlüssen – 10. Klasse Polytechnische Oberschule als Realschulabschluss	13,00
1.2.4	ausländischen Fachschulabschlüssen als Abschluss einer Fachschule oder Berufsfachschule	51,00
1.3	Anerkennung als berufsqualifizierender Abschluss nach Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages	51,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2	Staatliche Anerkennung zur Führung von Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie Bescheinigung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen nach der Erzieheranerkennungsverordnung (ErzankV)	
2.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“	
2.1.1	nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 BbgSozBerG	55,00
2.1.2	nach § 9 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 BbgSozBerG	55,00
2.2	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“	
2.2.1	nach § 9 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 BbgSozBerG	51,00
2.2.2	nach § 31 Absatz 5 BbgSozBerG	51,00
2.3	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sonderpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sonderpädagoge“ nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d BbgSozBerG	55,00
2.4	Erteilung einer Bescheinigung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen für einen Teilbereich nach § 2 Absatz 4 ErzankV	26,00
2.5	Ausstellung von Ersatzurkunden und Ersatzbescheinigungen für Urkunden über staatliche Anerkennungen oder Gleichstellungsbescheinigungen	51,00
3	Anerkennung von Lehrbefähigungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG)	
3.1	Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrbefähigungen nach § 18 Absatz 1 und 5 BbgLeBiG	159,00
3.2	Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhalb des Geltungsbereiches des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes erworbenen Zusatzqualifikationen nach § 18 Absatz 1 BbgLeBiG	159,00
3.3	Zweitausfertigung von Zeugnissen über die Lehramtsbefähigung (Lehramtsprüfungsordnung, Ordnung für den Vorbereitungsdienst)	55,00
4	Genehmigungen von Ausbildungsordnungen und Anerkennung von Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz	
4.1	Genehmigung von Ausbildungsordnungen nach § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 BbgLeBiG (Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengänge) oder nach § 17 Absatz 1 BbgLeBiG (Zusatzqualifikation)	
4.1.1	Erstantrag	780,00
4.1.2	Folgeantrag	195,00
4.2	Anerkennung von Maßnahmen als Zusatzqualifikation nach § 17 Absatz 1 BbgLeBiG, soweit nicht Tarifstelle 2.1	
4.2.1	Erstantrag	780,00
4.2.2	Folgeantrag	195,00
4.3	Anerkennung und Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 15 Absatz 1 BbgLeBiG oder Erweiterungsprüfungen nach § 14 Absatz 1 BbgLeBiG	144,00
5	Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGAV)	
5.1	Genehmigung zur Errichtung von Ersatzschulen oder Genehmigung von Bildungsgängen, Fachrichtungen und Berufen an beruflichen Schulen oder von Zusatzkursen einschließlich der Unterrichtsgenehmigungen nach § 121 BbgSchulG sowie Aufhebung der Genehmigung nach § 122 BbgSchulG	
5.1.1	für Ersatzschulen ohne erhebliche Abweichungen und für konfessionelle Schulen	400,00
5.1.2	für Ersatzschulen mit erheblichen Abweichungen (z. B. zusätzliche Fächer bei vorhandenem Rahmenlehrplan, Bildung von Lernbereichen, erhöhte Stundenzahl mit erhöhtem Personalbedarf)	845,00
5.1.3	für Ersatzschulen mit schuleigenem Curriculum sowie Grundschulen, für die ein besonderes pädagogisches Konzept anerkannt wird	1 900,00
5.2	Genehmigung von Änderungen an Ersatzschulen nach § 121 BbgSchulG	
5.2.1	bei Wechsel der Schulleiterin oder des Schulleiters	55,00
5.2.2	bei Trägerwechsel	150,00
5.2.3	bei Veränderung des Schulstandortes	75,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.2.4	bei notwendiger Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung, je Lehrkraft	55,00
5.2.5	zur Entfristung von Unterrichtsgenehmigungen	260,00
5.2.6	bei konzeptionellen Änderungen	990,00
5.2.7	bei sonstigen Änderungen	51,00
5.3	Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule nach § 123 BbgSchulG sowie Aufhebung der Anerkennung	
5.3.1	bei Grundschulen, Berufsschulen und bei Förderschulen mit den Jahrgangsstufen 1 bis 6	465,00
5.3.2	bei beruflichen Bildungsgängen mit Ausnahme der Berufsschule und bei Bildungsgängen der Sekundarstufe I einschließlich der Förderschulen	750,00
5.3.3	beim Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	1 026,00
5.4	Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 126 BbgSchulG sowie Aufhebung der Anerkennung	465,00
5.5	Genehmigung von Änderungen an anerkannten Ergänzungsschulen nach § 126 Absatz 2 und 3 BbgSchulG	
5.5.1	bei Änderung des Lehrkräfteeinsatzes, je Lehrkraft	55,00
5.5.2	bei Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder des Rahmenlehrplanes	325,00
5.6	Erteilung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung für Ergänzungsschulen nach § 2 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)	270,00
6	Zulassung von Lernmitteln an Schulen des Landes Brandenburg nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Lernmittelverordnung (LernMV) Bei mehrbändigen Lernmitteln wird die Gebühr für jeden Band einzelnen erhoben.	
6.1	ohne Prüfverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LernMV	30,00
6.2	mit Prüfverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LernMV zzgl. Auslagen für erforderliche Gutachten	80,00
7	Zulassung und Durchführung der Nichtschülerprüfung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Nichtschülerprüfungsverordnung (NschPV) zum Erwerb	
7.1	der Berufsbildungsreife	gebührenfrei
7.2	der Erweiterten Berufsbildungsreife	55,00
7.3	der Fachoberschulreife	90,00
7.4	der Allgemeinen Hochschulreife	130,00
7.5	der Fachhochschulreife	120,00
7.6	des Berufsfachschulabschlusses	490,00
7.7	des Fachschulabschlusses	690,00
7.8	des Latinums/Graecums	30,00
8	Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen, Beglaubigungen, Kopien, Schulbescheinigungen	
8.1	Zweitausfertigungen von Schul-/Abschlusszeugnissen nach § 58 BbgSchulG i. V. m. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse, § 11 NschPV	40,00
8.2	Beglaubigungen von	
8.2.1	Unterschriften oder Handzeichen	3,00
8.2.2	Urkunden, Abschriften und Ablichtungen, je Seite	2,00
8.3	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken, jeweils je Seite in	
8.3.1	DIN A4, s/w	1,00
8.3.2	DIN A3, s/w	1,50
8.3.3	DIN A4, farbig	1,50
8.3.4	DIN A3, farbig	2,00
8.4	Erteilung einer Bescheinigung	
8.4.1	zum Nachweis des Schulbesuchs	10,00
8.4.2	die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung erforderlich ist (§ 64 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X)	gebührenfrei
9	Bescheinigungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes 1999 i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 13. Januar 2003 Erteilung einer Bescheinigung über die Vorbereitung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung für anerkannte Ergänzungsschulen,	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	für alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen von Ausbildungen in Erzieherberufen, für alle ordnungsgemäß angezeigten freien Einrichtungen, in denen Nachhilfeunterricht erteilt wird.	
9.1	Erstantrag	81,00
9.2	Folgeantrag	51,00
10	Rechtsbehelfe	
10.1	Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Drittwidersprüchen, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war	10,00 bis 500,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 10: Im Übrigen richtet sich die Gebühr für die Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Widersprüchen nach § 18 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.	
11	Aufhebung von Zuwendungsbescheiden	
11.1	Rückforderung einer gewährten Geldleistung	10,00 bis 500,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.1: Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten,	
11.1.1	wenn die Rückforderung darauf beruht, dass eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,	gebührenfrei
11.1.2	wenn der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist,	gebührenfrei
11.1.3	wenn die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, sofern der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.	gebührenfrei

Zweite Verordnung zur Änderung der ZBW-Verordnung

Vom 6. November 2012
Gz.: 33.3-52120

Auf Grund des § 32 Absatz 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 32 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe d neu gefasst und § 13 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 4, 9) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), die durch Verordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl. II S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges können bei entsprechendem Bedarf und nach Vorliegen einer besonderen pädagogischen Konzeption mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes zielgruppenspezifische Klassen oder

Kurse eingerichtet werden. Um Studierenden eine bessere Vereinbarung von Beruf, Familie und schulischer Erwachsenenbildung gewährleisten zu können, kann im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Teilzeitform die Organisation des Unterrichts in Teilen unter Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden (online-Kurse), wenn die sachlichen Voraussetzungen und die Grundsätze der Leistungsbewertung gewährleistet werden können. Die Teilnahme an online-Kursen setzt voraus, dass die Studierenden der Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Teilnahme ist freiwillig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 6. November 2012

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

II. Nichtamtlicher Teil

Korrektur zum Amtsblatt 9/12 des MBJS vom 22. November 2012

Auf S. 381, Inhaltsverzeichnis, I. Amtlicher Teil, Bildung, muss es richtig heißen:

Rundschreiben 15/12 vom 15. Oktober 2012

Umsetzung der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) in den Bildungsgängen der Berufsschule zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

Zeitbild-Stiftung – Bundesweite Aktion „Gewalt verhindern – Integration fördern“

Jetzt mit mehr als 200 Projekten und neuen E-Learning-Kursen

Die Zeitbild-Stiftung führt die Aktion „Gewalt verhindern – Integration fördern“ in der zweiten Runde durch. Die Aktion wird von dem Europäischen Integrationsfonds und dem Bundesministerium des Innern gefördert.

Mittelpunkt der Aktion ist das Internetportal www.jugendgewalt-vorbeugen.de. Hier gibt es eine Vielzahl interessanter Projekte und Ideen zur Gewaltprävention und Integration, die für Schulen, Vereine und Einrichtungen der Jugendarbeit sehr hilfreich sind. Jeder kann darüber hinaus weitere, eigene Projekte mit wenigen Klicks einstellen. Für neu eingestellte Projekte besteht die Möglichkeit, zum Abschluss dieser Aktionsrunde im Januar 2013 eine offizielle Urkunde zu erhalten.

Von der Aktions-Webseite führt ein direkter Link zur neuen Moodle-Plattform (auch direkt über <http://moodle.zeitbild.de> erreichbar). Dort können ab sofort E-Learning-Kurse zu aktionsrelevanten Themen genutzt werden. Die Moodle-Plattform bietet dadurch eine ideale Ergänzung zu den bereits vorhandenen Arbeitsblätter für Grundschulen und weiterführende Schulen, die zum kostenlosen Download auf der Aktions-Webseite zur Verfügung stehen. Neu auf dem Internetportal sind darüber hinaus das Online-Forum und der interaktive Veranstaltungskalender. Aktuelle Meldungen über die Aktion gibt es regelmäßig auch auf Facebook unter dem Stichwort „Gewalt verhindern“.

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Landesweite interne Stellenausschreibung für das Land Berlin und das Land Brandenburg

Die Ausschreibung richtet sich an Personen, die sich bereits in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis zum Land Berlin bzw. zum Land Brandenburg befinden.

In dem zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gehörenden Landesjugendamt Brandenburg (LJA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters in der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)

mit derzeitigem Dienort Bernau

Die Stelle (Funktion) ist nach BesGr. A 11 BBesO bewertet. Im Fall der Besetzung der Stelle mit einer/einem Tarifbeschäftigten erfolgt die Eingruppierung in E 11 TV-L.

Die Bewerbung von Frauen ist dabei besonders erwünscht.

Aufgaben:

- Internationale Adoptionsvermittlung nach dem Haager Adoptionsübereinkommen und deren Begleitgesetzen sowie dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermG) einschließlich der Beratung der Adoptionsbewerber/-bewerberinnen und der Betreuung von Adoptivfamilien,
- Beratung und Unterstützung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen und der Jugendämter,
- Fertigung von fachlichen Äußerungen nach FamFG und AdWirkG bei internationalen Adoptionsvermittlungen,
- Vorbereitung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte der Adoptionsvermittlung,
- Bereitstellung aktueller Informationen und die Herausgabe von Arbeitshilfen, Broschüren zu adoptionsrelevanten Themen.

Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Sozialdienstes oder staatlich anerkannte/r Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (FH) oder staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (FH),
- mehrjährige Berufserfahrung in einem oder mehreren Praxisfeldern der Adoptionsvermittlungsarbeit oder im Pflegekinderdienst,
- Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Adoptions- und Adoptionsvermittlungsrechts, Kenntnisse im Bereich internationaler Adoption sowie der angrenzenden Rechtsbereiche insbesondere des Familienrechts,
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität auch bei der Arbeitszeiteinteilung sowie termingerechtes Arbeiten,
- Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft,
- Fortbildungsbereitschaft, selbständiges Arbeiten,

- Interesse an administrativen und juristischen Fragestellungen,
- Fremdsprachenkenntnisse (insbes. Englisch) erwünscht.

Von der Bewerberin/ dem Bewerber werden darüber hinaus hohe Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, eine ausgeprägte Vermittlungs- und Konfliktfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie Kreativität und Offenheit für Veränderungen erwartet.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist für Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsplatzes und der gewünschten Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Ihre ausführliche Bewerbung mit einer aktuellen Beurteilung/ einem aktuellen Zeugnis einschließlich der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung an das

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Referat 13
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.**

Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule New York

Besetzungsdatum: 01.08.2013

Bewerbungsende: 31.01.2013

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 332

Reifeprüfung

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst, idealerweise als Mitglied der erweiterten Schulleitung, sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Stellenanzeige

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

Bewerbungsfrist: 15.02.2013

Arbeitsbeginn: 01.08.2013

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Warschau/Polen Nord ist zu besetzen.

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

Obligatorisch sind:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office)
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen polnischen Stellen
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an polnischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Paschschulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- In Abstimmung mit der Fachberatung Breslau Beratung der polnischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken
- Reisetätigkeit

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt

– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 3
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig/unbedingt an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Ansprechpartner:

für Informationen zur Stelle:

Wilhelm.Krusemann@bva.bund.de

Tel.: 022899 358 1438 oder 0221 758 1438

Ansprechpartnerin zum Bewerbungsverfahren:

Marita.Hannemann@bva.bund.de

Tel. 022899 358 1455 oder 0221 758 1455

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-
satzzeit ermöglichen.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen**Deutsche Schule Bilbao, Spanien****Besetzungsdatum: 01.08.2013****Bewerbungsende: 28.02.2013****Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel****Klassenstufe: 1 - 12****Schülerzahl: 508****Reifeprüfung****Sekundarabschluss des Landes****Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II****Bes. Gr. A 15/A16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L****Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.**

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Län-

der-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**Herrn Lothar Wolf****Abteilung 3, 3.AS****Heinrich-Mann-Allee 107****14473 Potsdam**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0